

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1893)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Vorrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

Der Staat und der Atheismus.

(Eingefandt.)

II.

Mit der Bekämpfung des Atheismus in den gebildeten Kreisen, hauptsächlich durch Verdrängung desselben aus den höhern Schulen und durch Einschränkung der akademischen Lehrfreiheit, welche den Vertretern der sog. atheistischen Wissenschaft freien Spielraum gestattete, ihre atheistischen Theorien der akademischen Jugend in die höhern Berufsarten mitzugeben, muß aber auch die in den Kreisen des eigentlichen Volkes verbunden werden. Wenn es den Kolporturen des Atheismus, wie er von den Söhnen der Wissenschaft herab zurechtgeremelt auf den Markt des öffentlichen Lebens gebracht wird, gestattet bleibt, ungehindert diese ihre Volksmission auszuführen, das Apostolat der atheistischen Grundsätze unter den Arbeitern und Proletariern und überhaupt unter dem Volke auszuüben, so kann es keinem Einsichtigen verborgen bleiben, daß Volks- und Staatsleben dadurch den größten Gefahren ausgesetzt wird und daß eine soziale Katastrophe, auf die seit Jahren schon immer und immer wieder hingewiesen wird, nicht nur ein Schreckgespenst bleiben, sondern in furchtbarer Wirklichkeit eintreten wird.

Unleugbar liegt im Menschenwesen tief begründet der Hang nach dem Glücke, zunächstliegend nach dem Glück, wie es die Erdendinge ihm versprechen und aus deren Genuße es ihm zu erblühen verspricht. Wenn aber Armut, Entbehrung und schwere mühevollte Arbeit, deren Ertrag kaum zur notdürftigen Erhaltung des Lebens ausreicht, den Menschen foltert und quält, darf es wundern, daß die Aussaat der atheistischen Lehren in diesen Menschenherzen einen fruchtbaren Boden findet? Wenn den Besitzlosen und den Arbeitern um das tägliche knapp zugemessene Brod eingeredet wird, der Gottesglaube sei eine arge Täuschung, eine bloße Vorspiegelung einer ewigen Vergeltung im Himmel, im jenseitigen Leben, um sie abzuhalten, den einzig wirklichen Himmel im Besitz der Erden-üter zu suchen, — der Gottesglaube sei Aberglaube, dessen Nichtigkeit die Männer der Wissenschaft längst schon erwiesen und alle Aufgeklärten von sich geworfen haben, den nur die Reichen und Glücklichen im Bunde mit den Geistlichen noch im Volke zu erhalten und zu pflegen bemüht sind ihrer selbst-üchtigen Interessen wegen, um die Armen dieser Erde abzuhalten, an den Ketten zu rütteln, in welche die Glüklichen

dieser Erde sie geschlagen, für welche sie ihren Schweiß vergießen, ihre Kräfte vergeuden, — wer möchte glauben, daß solche Zureden nicht Boden fassen und eine fast unüberwindliche Versuchung erzeugen müssen, die gegenwärtige gesellschaftliche Ordnung mit ihrem Fundamente, dem Gottesglauben, umzustürzen und aufzuheben?! Werden diejenigen, welchen die Erhaltung und das Wohl des Staates anvertraut ist, sich nicht für verpflichtet halten müssen, diesem atheistischen Treiben Einhalt zu gebieten zum Schutze des Gottesglaubens!

Allein heißt das nicht die politische Freiheit, diese Errungenschaft der Neuzeit, in Fesseln schlagen und den Absolutismus des Staates über das Gewissen und die Rechte der Bürger wieder aufrichten und so eine Reaktion der schlimmsten Art wieder heraufbeschwören?

Wie die menschliche Freiheit überhaupt, so hat auch die Freiheit im politischen Leben ihre Grenzen und Schranken, die sie nicht überschreiten darf, soll sie ein hohes Gut bleiben und nicht zu einem Uebel werden und zu einer Quelle von Gefahren für den Staat und für die Gesellschaft.

Zu diesen Schranken der Freiheit im politischen Leben gehört vor Allem die religiös-sittliche Ordnung, ohne welche es auch keine sozial-politische geben kann, wie kein Gebäude ohne Fundament. Kann daher der Staat, dem die Aufrechterhaltung besagter Ordnung obliegt, mit verschränkten Armen der planmäßigen Untergrabung der Religion und der darauf beruhenden Ordnung des ganzen gesellschaftlichen Lebens zuschauen und der „politischen Freiheit“ wegen sich selbst und die ganze Gesellschaftsordnung in Trümmer schlagen lassen? Kann ein wohlgeinnter Freund der gesellschaftlichen Zustände, wie sie seit der Gründung der christlichen Staaten bestanden haben, dem Staate, welcher dem agitatorischen Treiben in den verschiedenen Gesellschaftskreisen, vorzugsweise in den untersten Volkskreisen, zur Untergrabung des Gottesglaubens und der darauf sich stützenden Moral- und Rechtsgrundsätze, mit abwehrenden und schützenden Maßregeln entgegentreten würde, den Vorwurf machen, er verlege die Gewissens- und Redefreiheit, er wolle die politische Freiheit gewissen Standesinteressen opfern? Wer, der selbst nicht atheistisch gesinnt ist und mit den Konsequenzen liebäugelt, welche die atheistischen Anschauungen erzeugen, muß nicht dringend wünschen, daß einmal die Erkenntnis in den maßgebenden Kreisen durchbreche, je länger der Staat auf der Kollbahn der atheistischen Theorien die Steine zur Staats- und Gesellschaftsordnung der Zukunft fortbewegen läßt, er selber ohnmächtiger werde, diesen Neubau zu hindern,

welcher dem Himmel entgegenstrebt und in seinem Zusammensturz alle Ordnung in Staat und Gesellschaft zu zerkümmern droht? Wenn die Staaten bei den drohenden ansteckenden Krankheiten im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und zum Schutze der Gesundheit unerbittliche Maßregeln treffen, welche für die Betroffenen oft recht hart und drückend werden, wer klagt gegen Unterdrückung der persönlichen und auch der politischen Freiheit? Wer würde nicht vielmehr, wenn der drohenden Gefahr nicht vorgebeugt würde, über pflichtvergesessene Preisgebung der Gesundheit und des Lebens der Bürger klagen, und mit Recht? Und doch sind diese Gefahren nur zeitweilige und selten eigentlich allgemeine, während das Gift der atheistischen Theorien und die Gefahr ihrer Verbreitung nicht nur die physische Gesundheit und das physische Leben, sondern das moralische der ganzen Gesellschaft bedroht und am Marke der ganzen Staatsordnung nagt, bis sie durchfressen in sich zusammenbricht und unberechenbar viele Lebenseristenzen mit sich in den Untergang reißen wird. Wer möchte daher die Staatsgewalten, welche mit entsprechenden Schutzmaßregeln die drohenden Gefahren der atheistischen Volkspropaganda vorzubeugen oder wenigstens noch sie aufzuhalten versuchen werden, der Vergewaltigung der politischen Freiheiten anklagen? Niemand, außer wer mit den Todtergräbern der gegenwärtigen Staatsordnung verbündet ist und in ihren Dienst sich gestellt hat, ob unwissentlich oder wissentlich.



Das Schulprojekt des Hrn. Bundesrat Schenk.

(Schluß.)

Die finanzielle Seite ist uns jedoch keineswegs die Hauptsache. Dem schlechten Zustand des Schulwesens in vielen Kantonen würden wir sehr gern abhelfen. Die Hauptsache ist uns das Prinzip. Wir können die Schule nicht um Geld verkaufen. Die Volksschule ist eine notwendige Ergänzung des Elternhauses. Sie gehört zunächst nicht dem Staate, sondern der christlichen Familie. Die Schule muß erziehen, darum muß sie den christlichen Charakter wahren. Wir räumen auf sozialem und volkswirtschaftlichem Gebiete dem Bunde gern viele Kompetenzen ein. Aber wenn man direkt oder indirekt die Schule dem Einheitsstaat ausliefert, dann haben die kantonalen Grenzen keine grundsätzliche Bedeutung mehr, dann darf die katholische Schweiz die Fahne senken, denn sie hat ohne die Ehren des Kampfes um Geld die Festung überliefert. Wir müssen die kantonale Freiheit, diese Quelle der Schweizerfreiheit, verteidigen auf religiösem und geistigem Gebiete.

Es ist uns Herzenssache, alles zu vermeiden, was zur Gefährdung unserer Lehrkräfte führen könnte. Die eidg. Subsidien führen zu bundesrätlichen Vorschlägen und alljährlichen Beschlüssen der Parteien und des Parlamentes, gegen welche kein Referendum ergriffen werden kann. Liegt hierin nicht eine andauernde Gefahr, daß bei einer aufgeregten Strömung die Frage wegen der kirchlichen Lehrkräfte dereinst mit

rascher Hand gegen uns erledigt wird? Und hat ein Schulsekretär viel weniger Bedeutung als ein schweizerischer Volksschulrat?

Ein seltsames Hilfsmittel, die Gefahr zu beschwören, besteht im konservativen Ruf nach einem eidgenössischen Schulgesetze, bezw. nach Erweiterung der grundgesetzlichen Bestimmungen. Wer glaubt denn an die Annahme einer derartigen Begriffsbestimmung der Unterrichtsfreiheit, daß katholische Ordenspersonen in allen Kantonen gebildet werden müssen? Wir sind allerdings ein entschiedener Freund der Unterrichtsfreiheit, und dieselbe ist in Art. 6 des obwaldnerischen Schulgesetzes nach unserm Antrag möglichst garantiert. Es würde besser nach Rußland passen als in die freie Schweiz, daß in gewissen Landesteilen im Namen des monopolisierten „Freisinn“ die Unterrichtsfreiheit grundsätzlich ausgeschlossen ist. Aber der Radikalismus wird diese Frage nie in unserm Sinne lösen. Wenn die persönlichen Erfordernisse zum Lehramt einseitig für die ganze Schweiz geregelt werden, so ist das Bollwerk der katholischen Schweiz bis ins Fundament erschüttert. Der Antrag Weber wurde von der katholischen Fraktion mit aller Entschiedenheit bekämpft.

Die Stellungnahme in vorwürflicher Frage ist für uns keine Bagatelle, denn wir betrachten eine tüchtige Volksbildung auf christlicher Grundlage als die größte Wohltat, die man einem Volk erweisen kann. Aber so wenig wir mit einer gehässigen Prinzipienerei in untergeordneten Fragen uns befremden können, so hoch steht uns in großen Fragen die Konsequenz der Grundsätze, die Ehre der Geschichte.

Für die konservative Schweiz hat die zwölfte Stunde geschlagen zu einem besonnenen, geschlossenen, positiven Vorgehen. Früher hatte man gebundene Hände. Jetzt überläßt man die Waffe der Verfassungsinitiative den Freunden der Thierwelt und den „Arbeitern“. In unfruchtbarer Verneinung erlahmen und zersplittern sich die Kräfte. Wir möchten durchaus nicht der Entfesselung der politischen Leidenschaften rufen, aber nur einem zielbewußten Vorgehen winken praktische Erfolge. Wenn der Bund zu viel Geld hat, kann man den Kantonen sonst helfen und hierbei, durch Formulierung der Initiative, die Interessen der Schule sowie der Landwirtschaft und des Kleingewerbes scharf und ernst ins Auge fassen. Für den praktisch landwirtschaftlichen Volksunterricht sowie für das Kleingewerbe, überhaupt für die berufliche Bildung und die schwerkgefährdete Existenz unseres Bürger- und Bauernstandes, für die höchst notwendigen weiblichen Arbeitsschulen und für die Ernährung und Bekleidung der armen Schulkinder ließe sich noch vieles thun. — Die Entlastung der Steuerkraft durch einen bescheidenen Teil der enorm gesteigerten Zolleinnahmen käme größtenteils dem Mittelstand zugute. — Und warum weiß man auf ein verständig begrenztes Finanzreferendum, diese natürliche Grundlage aller Volksrechte, sich nicht zu vereinigen? — Und wäre es so schwer, bei allseitigem Entgegenkommen ein klares, einfaches Fundament zu finden für eine richtige Repräsentation des Schweizervolkes?

Sodann sollte man der Schule in allen Kantonen eine

ernste, furchtlose Aufmerksamkeit widmen. Man soll die kantonale Lebensfähigkeit auf diesem Gebiete konstatieren. Man kann es, wenn man will.

Nirgends wie auf dem Gebiete der Volkserziehung gilt als einzig wahre Parole: „Fortschritt mit der Zeit, Stillstand mit der Wahrheit!“ Es enthält diese Parole übrigens das ganze Programm einer wahrhaft konservativen Politik. Das Christentum will keinen Stillstand. Aller gesunde Fortschritt auf geistigem, sittlichem und materiellem Gebiete wurzelt im positiven Christentum.



Zur Armenpflege.

„Arme werdet ihr immer unter euch haben.“ Die Armen und Hilfsbedürftigen werden immer einen größeren oder kleineren Teil der Gemeinde ausmachen; den wohlhabenden und wohlwollenden Gemeindegliedern und speziell dem Seelsorger liegt die Sorge für dieselben ob. „Die Teilnahme an der Armenpflege gehört zu den eigentlichen Aufgaben des Klerus und muß immer einen Teil der Seelsorge bilden.“ (Näzinger, Armenpflege.) Von jeher war die Armenpflege Sache der Kirche; sie brachte, als freies Liebeswerk, Segen für die Empfangenden und die Gebenden. Seitdem dieselbe säkularisiert und unter staatliche Gesetze gestellt wurde, hat sie im Großen und Ganzen den höhern Wert und auch den höhern Segen verloren und es nagt an ihr der Wurm der Unfruchtbarkeit.

Seitdem der hl. Diakon Laurentius die Armen, für die er gemäß seines Amtes zu sorgen hatte, als der Kirche größten Schatz vor den Palast des Präsekten führen ließ, erkannte die Kirche die Sorge für die Armen stets als ihre Pflicht an, wohl wissend, daß in dieser Sorge ihr zugleich ein kräftiges Mittel der Gesittung, der Übung christlicher Tugenden, ja des Heroismus der Liebe gegeben sei. In den ersten Zeiten der Kirche wurde den Bedürftigen der christlichen Gemeinde das Almosen vom Altare aus gereicht; die Geschenke für sie wurden in den Opferkassen geworfen; als Opfer, geheiligt und den Segen der Kirche in sich aufnehmend wurden sie vom Bischof verteilt. Als die Gemeinden größer wurden, auch die Einkünfte der Kirche sich mehrten und so sich ein Kirchengut bildete, wurden Administratoren bestellt, die unter Oberaufsicht des Bischofs das Vermögen der Kirche verwalteten, das sich dann in vier Teile zerlegte: ein Teil gehörte dem Bischof, der zweite dem übrigen Klerus, der dritte den Armen, der vierte der Kirchenfabrik. Aber selbst das so gewonnene Einkommen des Bischofs und des Klerus war nicht ihr unbeschränktes Eigentum geworden; denn sie hatten die bestimmte Pflicht, die heute noch fortbauert, mit dem Einkommen aus dem Kirchenvermögen, insofern es zu ihrem standesgemäßen Unterhalte nicht notwendig war, die Armen zu unterstützen.

In diese segensreiche Organisation der Armenpflege verursachte die Reformation den Riß: „Verkürzung, Zurücksetzung,

Beraubung der ärmern Klassen ist allenthalben die Signatur der „Reformation“ genannten Umwälzung. In England hatte die große Beraubung der Kirche, die massenhafte Übertragung des Kirchengutes in Laienhände viele Tausende von Armen brodslos, Tausende von Besitzern zu hilflosen Armen gemacht. Die Spenden der katholischen Zeit an Arme hatten mit der Reformation, der Verheiratung des Klerus, der Bereicherung des Adels aus dem Kirchengute ganz aufgehört. An Orten, wo sonst jährlich 20 Pfund Sterling den Armen gegeben wurden, sagt ein Zeitgenosse, wird jetzt keine Hand voll Mehl mehr gegeben. Die Kirchen und Klöster, dann die Pfarrer hatten bisher die Sorge für die Armen hauptsächlich getragen, sie hatten auf ihren Gütern eine dichte Bevölkerung von Pächtern gehabt. Leslie und Kennet beschrieben das Verfahren des katholischen Klerus mit den Armen: man gab ihnen nicht bloß Almosen, man verschaffte ihnen Arbeit, man brachte ihre Kinder bei Kaufleuten oder Handwerkern unter; sie fanden in den Klöstern und Pfarrhäusern, wenn sie wanderten, Herberge, und die Pfarrer hielten eigene Armenlisten, nach denen sie die Dürftigsten zum Empfange der Spenden vorriefen. . .“ (Döllinger, Kirche und Kirchen, S. 198.)

Aber auch heutzutage dürfen die Katholiken und insbesondere die katholischen Seelsorger den Ursprung und die hohe Bedeutung der Armenpflege nicht vergessen; in ihr muß ein großes Mittel der Sittlichung und Heiligung erkannt werden. Nirgends kann das christliche Hauptgebot der Liebe eine deutlichere Beobachtung und Darstellung finden, als in der Behandlung der Armen einer Gemeinde, und wiederum ist der Stand der Armenpflege ein Maßstab der Beurteilung der Sittlichkeit einer Gemeinde. Auf unserem heutigen Standpunkt ist die öffentliche und die private Armenpflege zu unterscheiden. Die erstere ist staatlich geregelt und durch Staatsgesetze normiert. Sie stützt sich auf das Prinzip, daß die Gemeinde jedes ihrer Glieder, das den formellen Beweis seiner Dürftigkeit zu erbringen vermag, unterstützen muß. Das kann aber nie eine Armenpflege genannt werden, wie sie das Christentum verlangt, da letztere ohne persönliche Thätigkeit der Liebe nicht gedacht werden kann. Die staatliche Armenpflege ist bloß eine gesetzlich geregelte Administration, um den Bettel zu beseitigen und sich vordrängende Elemente zu unterstützen, zu welchem Zwecke auch Zwangsabgaben herbeigezogen werden.

Die kirchliche Armenpflege aber, wie sie bis zum 16. Jahrhundert bestanden, beruht auf anderer Grundlage. Ihr oberster Grundsatz heißt: „Was den Armen gegeben wird, wird Christus dem Herrn gegeben. Der Reiche schuldet dem Armen nichts, sondern Gott, der ihm die Verwaltung und gerechte Verteilung seines Besitzes überließ.“ Darin gründet der tiefste und unerschöpfliche Quell ihrer Bethätigung.

Der Kirche kommt es vor allem zu, die Armut zu verhüten. Das wird ihr möglich durch die sittliche Behandlung des Einzelnen, namentlich aber durch diejenige der Familie. Denn der sittliche Niedergang der Familie erzeugt die Proletarier und Bettler. Der gegebene Administrator der

Kirchlichen Armenpflege ist, wie für die Diözese der Bischof, so für die Gemeinde der Pfarrer, welcher im Verein mit katholischen, für die sittlichen und religiösen Grundsätze begeisterten Männern auf diesem Gebiete arbeitet. Auf der einen Seite werden sie bestrebt sein, die Quellen der Unterstützung durch die Opferwilligkeit der Reichen, durch die freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder sich offen zu erhalten. Andererseits werden sie sich der Armen annehmen nicht bloß durch Almosen, sondern dadurch, daß sie ihnen die fehlende Arbeit verschaffen und überhaupt mit brüderlicher Liebe sich zu ihnen herablassen.

Es gibt aber auch Individuen, welche eine andauernde Sorge notwendig haben, wie sie die Gemeinde nicht leisten kann, so Kretinen, verwahrloste Kinder, krüppelhafte, epileptische Personen, Erwerbsunfähige. Für solche sind größere Anstalten nötig, und gerade auf dem Boden der katholischen Kirche sind diese Hospitäler und Anstalten in so großer Zahl gegründet worden, daß man die Personen, die derselben bedürfen, wohl unterbringen könnte, wenn sie nur dem Zwecke ihrer Stiftung erhalten worden wären, oder demselben wieder zurückgegeben würden.

Die Armenpflege, von der Kirche und ihrer Autorität geübt, ist allerdings ein Ideal; aber wir sollen diesem wenigstens zustreben, diesen Geist in uns tragen und unsere Schritte darnach einrichten. Diesen Geist sollten wir nach und nach auch den Armenbehörden einzupflanzen suchen, um sie allmählig von dem kalten Bureaokratismus, der ihnen leicht durch die bloß staatliche Regelung anhaften kann, zu befreien. „Es kann bei einmütigem Zusammenwirken des Seelsorgers und der Gemeindeverwaltung (in der Armenpflege) nicht allzu schwer werden, für die kleinen Bedürfnisse der Landgemeinden durch freiwillige Almosen (also keine Zwangsabgaben und Armensteuern) die nötigen Mittel zu beschaffen und sie richtig zu verwenden.“ (Näzinger, Armenpflege.)

Auf dem Boden der Kirche sind Institute entsprungen, deren Thätigkeit ganz wohl neben der staatlich geregelten Armenpflege bestehen kann. Es sind dieses **die Vinzentiusvereine**. Größere Städte sind wohl zunächst die Orte, an denen diese Vereine ihre gesegnete Thätigkeit entfalten, weil hier die hierzu geeigneten Personen am ehesten zu finden sind. Aber auch in manchen Landgemeinden möchte ein solcher Verein möglich sein, welcher die Armen und Notdürftigen nach bestimmt abgegrenzten Gebieten ins Auge faßt, in ihren Wohnungen aufsucht, sich materiell und moralisch ihrer annimmt, sich nicht durch Unempfindlichkeit, Undankbarkeit und Beschämung von seinem Laufe abbringen läßt. Zunächst möge sich vor allem der Seelsorger von der Idee dieses Vereins begeistern lassen; dann wird er mancherorts je nach den Verhältnissen in modifiziertem Maßstabe einem solchen Vinzentiusvereine Gestaltung geben können. (Vgl. Pastoraltheologie von J. B. Kenninger, herausgegeben von Göpfert. Freiburg i. B. Herder 1883.)



Solothurn. Die große Pfarrei Kriegstetten hat schon im verflossenen Jahre einmütig die Gründung einer Kaplanei beschlossen. Neuestens wurden von der Pfarrgemeinde die Verpflichtungen und das Einkommen des Kaplans festgestellt und als die bezüglichlichen Anordnungen die kirchliche und staatliche Genehmigung erhalten, wurde die Kaplaneipfründe den 28. Oktober zur Besetzung ausgeschrieben. Letzten Sonntag, den 5. November, wurde von der Pfarrgemeinde ihr bisheriger tüchtiger Vikar, der Hochw. Hr. Edmund Meier von Kestenholz, mit Einstimmigkeit als Kaplan gewählt. Wohl hatte der Hochw. Hr. Pfarrer von Kriegstetten schon seit einigen Jahren einen Hr. Vikar zur Aushilfe, da er die Seelsorge der immer mehr wachsenden und ausgebehten Pfarrei unmöglich einzig hätte versehen können. Die Vikare aber wurden immer sehr bald von einer vakanten Pfarrei als Pfarrer begehrt; der beständige Wechsel derselben konnte für die Pastoration nicht erspriesslich sein. Durch die Errichtung einer eigenen Kaplaneipfründe dürfte diesem Übelstande abgeholfen sein. Der Pfarrei Kriegstetten gebührt für ihre Opferwilligkeit zur Gründung der Kaplanei alle Anerkennung. Dank und Anerkennung besonders auch dem Hochw. Hrn. Pfarrer und Kammerer Lehmann für seine Opfer und Mühen! Dem neugewählten Hochw. Hrn. Kaplan unsere besten Glückwünsche!

— Vom 25. Oktober bis 1. November wurde in Mähendorf eine Volksmission abgehalten. Dem „Soloth. Anz.“ wird darüber berichtet:

„Letzte Woche feierte die Pfarrgemeinde Mähendorf Adermannsdorf ein Volksfest im eigentlichen Sinne des Wortes, nämlich eine achttägige Volksmission mit täglich drei Predigten, gehalten durch einige als tüchtige Redner bekannte B. V. Kapuziner. Wie sehr diese Missionäre den Volkston getroffen und allen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen gewußt haben, beweist der große Zubrang zu den Predigten, nicht nur von Seite der Pfarrgemeinde, sondern von allen Gemeinden des Thales, so daß oft eine halbe Stunde vor Beginn die geräumige Kirche buchstäblich bis auf den letzten Platz angefüllt war.

Daß die Herren Missionäre nicht bloß zum Ohr, sondern auch zum Herzen zu sprechen verstanden, zeigte sich dadurch wohl am besten, daß abgesehen von der großen Zahl der Fremden, die ganze Pfarrgemeinde mit verschwindend kleiner Ausnahme am Tische des Herrn sich eingefunden hat. Der Schluß der hl. Mission, am Abend des Allerheiligentages, war geradezu großartig und überwältigend und wird jedem Theilnehmer unvergeßlich bleiben.“

— Mittwoch, den 8. November, morgens 8 Uhr, starb nach langer und schmerzlicher Krankheit der Hochw. Herr **Franz Xaver Schmid**, Domdekan. Er war geboren im Jahre 1813. Ein pflichteifriger und gewissenhafter Priester, der treu gewirkt als langjähriger Professor der Theologie in Luzern und nachher als Domherr und Domdekan in Solothurn,

ist mit ihm aus diesem Leben geschieden. Ein Nekrolog wird folgen. R. I. P.

Obwalden. Am verflossenen Feste Allerheiligen wurde vom Hochwürdigsten Bischof Fidelis Battaglia von Chur die neuerbaute Kirche von Lungen geweiht. Hochw. Hr. Kommissarius von Ah bezeichnet dieselbe als die schönste des ganzen Bistums, „in gothischem Style, rein und solid durchgeführt, nach den Plänen des kunstinnigen und wohl-erfahrenen Hrn. Architekten Tugginer von Solothurn (in Mülhausen) und unter seiner persönlichen Leitung erbaut und vollendet.“ Der Hochw. Hr. Kommissar schließt im „Nidw. Volksbl.“ seinen Bericht über die erhebende Einweihungsfeierlichkeit mit den Worten:

„Es wäre ein schmähtlicher Undank, wenn dieser Bericht auch für spätere Zeiten den Namen desjenigen verschweigen wollte, dem vor Allen — nächst dem Segen Gottes — die Ausführung dieses herrlichen Bauwerkes zu verdanken: das ist der Hochw. Hr. Pfarrer J. Vogler, dem die ganze Gemeinde mit einem seltenen, unerhörten Vertrauen — einstimmig! — den ganzen Kirchenbau, im Ganzen, wie im Einzelnen überlassen und der auch dieses schöne Vertrauen mit dem schönsten Erfolg zu rechtfertigen und den Kirchenbau zu gütlichem Ende zu führen das Glück und die Ehre hatte. Dieser würdige Seelsorger hat sich mit und in dieser Kirche ein Denkmal erbaut, um das ihn Viele und auch die Größten beneiden mögen; man kann von ihm wohl mit dem Dichter sagen:

„Mein kleiner Ruhm wird bald vergehen, —

„Dein Monument wird ewig stehen!“

Freiburg. Im Klerus der Diözese Lausanne-Genève haben nach der „Freib. Btg.“ jüngst folgende Mutationen stattgefunden:

Der Hochw. Hr. Pittet, bisher Pfarrer in Villarimboud, wurde als Pfarrer nach Voele und Brenets (Neuenburg), Hochw. Hr. Abbé Wicht, bisher Kaplan in Corserey, in gleicher Eigenschaft nach Posat bei Favernach gewählt. Der ehemalige Sekretär Sr. Em. Kardinal Merillod, Hochw. Hr. Abbé Chausfat, kommt als Vikar nach Nyon, in Ersatz des nach Montreux versetzten Hochw. Hrn. Abbé Longchamp. Der Neupriester Hochw. Hr. Abbé Kaiser geht als Vikar nach Neuenburg und Hochw. Hr. Abbé Levet, bisher Vikar in Praroman, als Pfarrer nach Villar-sous-Mont.

— **Universität.** Durch Beschluß des akademischen Senats wird der bisherige Sonntags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr vom theologischen Konvikt in der Franziskanerkirche abgehaltene Gottesdienst in einen offiziellen akademischen Gottesdienst umgewandelt. Jeden Sonntag wird nach dem Evangelium eine kurze, abwechselnd deutsche und französische Predigt gehalten.

Rom. Der neue Abt-Primas des Benediktiner-Ordens. Nachdem Papst Leo die bisher in der Geschichte des Benediktiner-Ordens unbekannte Würde eines Primas geschaffen und den Abt Hildebrand de Hemptinne von Marebous zum ersten Träger derselben erhoben hat, ist in

einem neuesten veröffentlichten, vom 16. v. M. datierten Dekrete nunmehr auch die Rechtsstellung des Abt-Primas zu seinem eigenen Kloster, dem Kollegium Anselmianum in Rom, und zum ganzen Orden bestimmt worden. Dieses Dekret rekapituliert zunächst kurz den Inhalt des päpstlichen Breve's vom 12. Juli d. J., welches die Beschlüsse der im April zu Rom versammelt gewesenen Äbte des Ordens genehmigt, und bestimmt dann Folgendes: Als Abt des Kollegiums Anselmianum soll der Primas die Jurisdiktion und alle jene Machtvollkommenheiten haben, wie sie den Äbten anderer Klöster des Ordens zustehen. Alle General- oder Erz-Äbte der einzelnen Benediktiner-Kongregationen sollen gehalten sein, alle fünf Jahre dem Primas über den moralischen und materiellen Stand ihrer Kongregation Bericht zu erstatten. Zweifel- und Meinungsverschiedenheiten, welche innerhalb der eigenen Kongregation nicht beigelegt werden können, sollen vor den Primas gebracht werden, der seinerseits nichts unversucht lassen soll, „daß alle Mönche durch das Band des Friedens gefestigt Gott mit demütigem und freudigem Herzen dienen.“ Im Falle der Notwendigkeit soll der Primas das Recht der Visitation für sich selbst oder einen von ihm zu ernennenden Delegierten haben. In Angelegenheiten, welche nicht friedlich geordnet werden können, aber eine baldige Lösung notwendig verlangen, soll der Primas selbst entscheiden mit der Pflicht der nachträglichen Anzeige bei der Congreg. Epp. et Regg. Endlich soll er wachen und sorgen, daß in allen einzelnen Kongregationen des Ordens die reguläre Disziplin beobachtet werde. Von dem Eifer des hl. Vaters für die Einheit des kirchlichen Lebens und von dem großen Wohlwollen, welches er zu dem Orden des Patriarchen der abendländischen Mönche trägt, war es zu erwarten, daß bei der Umgrenzung der Machtbefugnisse des neuen Primas kräftige Maßnahmen zur Verjüngung und Hebung des Ordens erfolgen würden!

Deutschland. Der Bischof von Limburg, Dr. Karl Klein, ist von seiner langen und schweren Krankheit wieder genesen. Am 29. Oktober ist in seiner Diözese folgender Erlaß als herzliche Dankesbezeugung an seine Diözesanen verlesen worden:

„Von langwieriger Krankheit durch Gottes Güte endlich beinahe ganz wieder hergestellt, fühle ich mich gedrungen, aus innerstem Herzen für die mir während meiner mehrmonatlichen Leidenszeit von nah und fern fortgesetzt bezeugte tröstliche Teilnahme hierdurch öffentlich meinen wärmsten Dank auszusprechen und voll Erkenntlichkeit Gottes reichste Vergeltung namentlich für die vielen und anhaltenden öffentlichen und privaten Gebete zu ersuchen, welche von meinen lieben Diözesanen, Geistlichen wie Laien, in treuer Anhänglichkeit beharrlich für meine Wiedergenesung verrichtet worden sind. Diese mächtige Gebets-hülfe war mein Stab und meine Stütze, mein Trost und mein Licht in der schweren Prüfung, mit welcher Gott der Herr mich so viele Wochen lang heimgesucht hat; ihr schreibe ich auch dankerfüllt die endliche glückliche Befreiung von meinem gefährlichen Übel zu. Mit dem herzlichen Wunsche, daß Gott Allen die mir gewidmete Fürbitte tausendmal vergelten möge,

verbinde ich zugleich vertrauensvoll die dringende Bitte, meine Diözesanen möchten mit ihren Gebeten für mich liebevoll fortfahren, nicht minder aber auch meinem demutsvollen Danke gegen Gott sich anschließen für das Werk der Barmherzigkeit, welches er an mir gethan. Er wird dann um so eher die Zeit des Wirkens, welche mir etwa von seiner Güte noch beschieden sein mag, mit seinem Segen begleiten. Ich schließe mit der Erteilung des oberhirtlichen Segens und der Versicherung, daß ich meiner Diözesanen täglich im Gebete herzlichst eingedenk bin. Limburg a. d. Lahn, am Schutzfeste der allerseel. Jungfrau Maria, 22. Oktober 1893. † Karl."

— Die **rumänische Taufe** wird gegenwärtig vielfach besprochen. Am 29. Oktober ist die Taufe des Prinzen Carol, des Sohnes des Thronfolgers Prinz Ferdinand von Hohenzollern im Schloße Belesch durch den schismatischen Metropolit Ghenadie vollzogen worden. Im Januar l. J. hat die katholische Trauung des Prinzen mit der Prinzessin von Edinburgh stattgefunden. Aus doppeltem Grunde erklärte sich damals das Interesse der Katholiken für die Frage, ob nun auch der römisch-katholische Prinz nach katholischem Ritus getraut werde: einmal, weil seine Braut eine Protestantin war, dann, weil er zum Herrscher in einem Lande mit offizieller schismatischer Religion dereinst bestimmt war, so daß hinsichtlich der Konfession seiner Nachkommen seine Pflicht als Katholik mit der Forderung des rumänischen Staates in Konflikt kommen konnte. Die „Köln. Volksztg.“ bezeichnete es als ganz sicher, daß in der Eingabe des Thronfolgers von Rumänien an den hl. Vater um Dispens seiner gemischten Ehe derselbe zugesichert habe, daß alle Kinder aus dieser Ehe in der römisch-katholischen Religion erzogen werden sollen. Die Dispens wurde gegeben und daraufhin wurde die Trauung durch den katholischen Ortspfarrer vorgenommen. Der Erzabt Wolter von Beuron hielt die Weihe-Rede.

Nachdem nun die Taufe des Kindes aus der gemischten Ehe nach schismatischem Ritus erfolgt ist, machen liberale Blätter dazu ihre Bemerkungen. So schreibt ein Berliner Berichterstatter der „Magdeb. Ztg.“: „Durch die neuesten Verfügungen der russischen Behörden in Polen hat die heuchlerische Empfindlichkeit unserer Zentrumspresse gegenüber der griechisch-orthodoxen Taufe des neugeborenen präsumtiven Thronfolgers von Rumänien eine neue Beleuchtung erfahren. Sämtlichen katholischen Geistlichen jener russischen Gouvernements ist neuerdings eingeschärft worden, daß sie jede Predigt vor ihrer Abhaltung zunächst der russischen Zensur zur Billigung vorzulegen haben; diese Verfügung wird wohl noch etwas anderes sein, als wenn ein neugeborner Prinz in eine bis auf den römischen Primat und die neuern Dogmen übrigens mit der katholischen Kirche religiös durchaus identische Konfession aufgenommen wird. Daß übrigens bei der Vermählung des katholischen Prinzen von Hohenzollern mit der anglikanischen Prinzessin Marie von Edinburgh im Januar dieses Jahres das Versprechen der katholischen Kindererziehung feierlich und gar eidlich gegeben worden sein sollte, ist gewiß nicht anzunehmen. Die katholische Kirche weiß sich so hohen Kreisen

gegenüber sehr wohl mit ihrer berufenen Unbeugsamkeit abzufinden. . .“

Dazu bemerkt die „Köln. Volksztg.“ richtig: „Was die russische Regierung mit dem rumänischen Vorfall zu thun hat, verstehen wir nicht: man kann sehr wohl das eine tadeln und das andere auch. Wenn das Magdeb. Blatt andeutet, die griechische Kirche stimme mit der römischen bis auf den Primat und „die neuern Dogmen“ ganz überein, so macht das ihrer dogmengeschichtlichen Unwissenheit alle Ehre; eigentlich könnte sie doch von dem uralten Unterschied bezüglich des Trinitäts-Dogmas etwas wissen. Nebenbei bemerkt sind wir der Ansicht, daß einem Katholiken, auch fürstlichen Standes, die Kirchengesetze höher stehen müssen als die rumänische Verfassung; kein Mensch hat den rumänischen Thronfolger gezwungen, auf dieselbe einen Eid zu leisten und einen Konflikt zwischen diesem Eid und dem Versprechen zu schaffen, durch welches er den päpstlichen Dispens erlangt haben soll. Es war nicht seine Pflicht, König von Rumänien zu werden, wohl aber ist es Pflicht, entweder ein gegebenes Versprechen zu halten oder kein Versprechen zu geben, das angeblich nicht gehalten werden kann.“

(Schluß folgt.)

Litterarisches.

Enchiridion Theologiae dogmaticae generalis. Auctore Dr. Franc. Egger. Brixinae. 1893. 8°. 644 p. M. 7. 20.

Mit einigem Vorurteil setze ich mich hinter vorliegendes Buch, um es behufs Besprechung durchzusehen; denn ich war der Ansicht, daß ähnlicher Compendien nicht zu wenig seien. Je weiter ich aber vordrang, desto mehr freute ich mich, wieder ein wirklich gebiegenes Dogmatik-Compendium vor mir zu sehen. Der Hochw. Herr Verfasser hat es in der That verstanden, eine ausgezeichnete Fundamental-Theologie zu liefern. Wollen wir auf des Buches besondere Vorzüge eingehen, so ist es vorab die lichtvolle, klare Einteilung, sowie eine leichte, elegante und doch gut verständliche Sprache. Nicht minder verdient erwähnt zu werden die jeweilige treffliche Beweisführung der einzelnen Thesen. Die neueren Werke auf dem Gebiete der Theologie finden wir durchgängig recht gut verwertet, ohne jedoch einen Ballast von Anmerkungen aufzuhäufen, wie dies bei andern sonst ausgezeichneten Lehrbüchern der Fall ist. So dürfen wir denn vorliegendes Buch Allen auf's Wärmste empfehlen, nicht nur den Theologiestudierenden, sondern auch den in Praxis thätigen Geistlichen; jeder wird gewiß großen Nutzen daraus ziehen.

*

*

*

Krankenbüchlein oder Art und Weise, die Kranken zu trösten und ihnen zu einem guten Tode behilflich zu sein. Vom ehrw. Laurentius Scupoli, Priester des Theatinerordens. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Belehrungen, Beispielen und Gebeten für die verschiedenen Zustände der Kranken ergänzt von P.

Berchtold Steiner, Benediktiner und Vorstand des 3. Ordens des hl. Franziskus in Maria-Einsiedeln. Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates Chur. Mit Stahlstich. Ingenbohl, Rt. Schwyz. Druck und Verlag der Erziehungsanstalt „Paradies“ 1893. 336 S. Geb. Fr. 1. — Die vorzüglichen Schriften des ehrw. P. L. Scupoli sind bekannt und bedürfen der Empfehlung nicht mehr. Auch dieses „Krankenbüchlein“ wird zunächst dem Seelsorger bei seinen Krankenbesuchen, aber auch allen, welche die Krankenpflege zu üben haben und welche sich um das geistige Wohl der Kranken kümmern, die besten Dienste leisten. Besonders zweckmäßig scheint uns die einfache und klare Einteilung der Kranken, nicht nach ihrem äußern Zustande, sondern nach ihrem innern Zustande der Seele. Die vom Hochw. Hrn. Uebersetzer beigefügten recht praktischen Belehrungen sind dem rühmlichst bekannten Handbuch der Pastoraltheologie von P. Ignaz Schlich entnommen. Die sehr zweckmäßigen Beispiele sind aus bestens bekannten Autoren oder aus der reichen Erfahrung des Uebersetzers. Auch die Gebete stammen aus kirchlich approbierten Sammlungen, die Ablassgebete aus dem Handbuch von P. Jos. Schneider. Wir empfehlen dieses Krankenbüchlein bestens.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Peterspfennig:

Von Spreitenbach Fr. 11, Kappel 10, Hitzkirch 100, Mutschwil 15, S. Stiftung 50, Ballwil 22, Neudorf 16, Rain 10, Hergiswil 15, Marbach 35.

2. Für das hl. Land:

Von Spreitenbach Fr. 13, Welsenberg 13, Hergiswil Fr. 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 9. November 1893.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Empfehlung.

Jungfrau Louise Wey, wohnhaft in Nottwil, Rt. Luzern, arbeitet seit 4 Jahren als Kirchen- oder Paramentenschneiderin. Sie hat bereits die Sakristeien mehrerer Stifts-, Pfarr- und Klosterkirchen zu aller Zufriedenheit der betreffenden Vorstände besorgt. Ich halte es daher hinsichtlich der sehr verbesserungsbedürftigen Sakristeien für eine Pflicht und hinsichtlich des Hochw. Klerus, der in diesem Berufe mit Sachkenntnis billig und an Ort und Stelle arbeitende Personen nicht genügend kennt, für einen Dienst, auf genannte Kirchenschneiderin aufmerksam zu machen. Ich darf sie auch nach eigener Erfahrung der tit. Hochw. Geistlichkeit sowohl für Verfertigung neuer Paramenten jeder Art als besonders für Reparaturen bestens empfehlen.

N

P. L.

Zuländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1893

	Fr.	St.
Uebertrag laut Nr. 43:	34,016	11
Kanton Aargau:		
aus der Pfarrei Hermetschwil	31	—
" " " Wislikofen	23	—
" " " Eins	186	—
Kanton St. Gallen:		
aus der Pfarrei Bußkirch	32	—
" " " Goldingen	65	—
" " " Henau, 3. teile Sendung	27	76
" " " Montlingen	100	—
" " " Schmerikon, Gabe v. Ungenannt	200	—
Kanton Luzern:		
aus der Pfarrei Ballwil	30	—
" " " Entlebuch	94	—
" " " E. v. W. R.	50	—
" " " Inwil	56	—
" " " Knutwil	30	50
" " " Neuenkirch	100	—
" " " Sursee, dritte Sendung	178	40
" " " Werthenstein	15	—
" " " Zell	100	—
" " Stadt Luzern: durch den Orts-Pius-		
verein	100	—
von eilichen Ungenannten	11	60
Kanton Schwyz: March-Kapitel:		
aus der Pfarrei Feusisberg	40	—
" " " Innerthal	50	—
" " " Näfels (Rt. Glarus)	220	—
" " " Oberurnen (Rt. Glarus)	87	—
Kanton Solothurn:		
aus der Pfarrei Hägeneorf	163	—
" " " Wangen	30	—
" " " Wiesen	16	—
" " " Mezerlen	15	50
Kanton Tessin. Lugano:		
von bischöflicher Kanzlei	77	—
Sammlung durch Fr. L. D.	82	—
Conte D. Ant. Riva	6	—
verschiedene Personen	9	—
Kanton Thurgau:		
aus der Pfarrei Basadingen	100	—
" " " Schöndolzersweilen, 2. Send.	10	—
" " " Sommeri, Pfarrei	40	—
" " " mehrere Wohlthäter	42	—
" " " Weinfelden, 2. Sendung	20	—
" " " Heiligkreuz	25	—
Vom Hochw. P. Provinzial der W. Kapuziner	50	—
	36,528	81

Der Kassier:
J. Düret, Chorherr.

Der hohen Geistlichkeit und den verehrlichen Priester-Seminarien empfehle ich
mein Fabrik-Dépôt in

76⁵²

Schwarzen Tüchern und Satins

135 bis 145 cm breit, von Fr. 6. 45 an per Meter, in eigens für diesen Gebrauch aus
feinsten Wollgarnen fabrizierten Spezial-Marken. Feinste Färbung.

Bei Bezug von ganzen Stücken für Seminare, Convicte etc. bedeutende Preisermässigung.

NB. Muster umgehendst franko!

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, **Zürich**.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 92

Blume, Cl., S. J., Das Apostolische Glaubensbekenntnis. Eine
apologetisch-geschichtliche Studie, mit Rücksicht auf den „Kampf um das Apostolicum“.
Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 304 S.) Fr. 4.

Eine reiche Auswahl

von **prachtvollen Festgeschenken** bietet der Weihnachts-Katalog der
A. Laumann'schen Buchhandlung, Dülmen i. W.

Derselbe wird auf Verlangen gratis und franko zugesandt. 93

Für den 19. November.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 94

Stolz, Alban. Die hl. Elisabeth. Ein Buch für Christen. (Der „Gesammel-
ten Werke“ siebenter Band.) Siebente Auflage. Mit 15 Bildern. 8. (XII u.
406 S.) Fr. 4; geb. in Halbfranz Fr. 4. 90; in Leinwand mit reicher Deckenpressung
in Farbendruck Fr. 6. 15. (Passendes Namenstagsgeschenk.)

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu haben:

St. Ursen-Kalender

für das Jahr 1894.

Preis: 40 Cts.

Reich illustriert; interessanter Inhalt, u. A.: Biographie des † Hrn.
E. L. v. Haller; Pilgersfahrt nach Rom; treffliche Jahreschronik; be-
lehrende und unterhaltende Aufsätze; neues Martirverzeichnis.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von
Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Eine zuverlässige Person,

gefesten Alters, erfahren in der Haushaltung,
wünscht Stelle bei einem geistlichen Herrn.
Großer Lohn wird nicht beansprucht. Ist auch
im Besitze guter Zeugnisse. 88

Für Bezug

von

(63°)

Wachs-

und Stearin-Kirchenkerzen

empfehlen sich bei guter und preiswürdiger
Bedienung

van Bärle & Wöllner,

Telephon 613 **Basel**, Fasanenweg 42
Fabrik chem.-techn. Produkte.

Viel Geld verloren

hat, wer seine Cigarren nicht von der billig-
sten Quelle, der Firma **J. Dümlein** in
Basel bezieht. Offeriere zu Spottpreisen ga-
rantiert aus feinsten überseeischen Tabaken
verfertigt:

EXTRANO, sehr fein	pr 100 St.	Fr. 1. 80
CUBANA, hochfein	100 „ „	2. —
CURSO, sehr pikant	100 „ „	2. 50
MADRAS, hochfein	100 „ „	3. —
BAHIA, fst. Bremer statt 20 Fr.	„ „	5. —
ESTE, „ „	20 „ „	5. —

Sende von 200 St. an frei. Bei 1000 extra
5 % Rabatt. **J. Dümlein, Basel.** (90°)



Die f. Z. in unserm Verlage vorhan-
den gewesenen „Fegfeuer-Stimmen“ sind
schon längst vergriffen.

Expedition der „Schweiz. Kirch.-Ztg.“